

# Verfassung der Bürgerstiftung Hanau Stadt und Land – *Eine Gründungsinitiative der Sparkasse Hanau*

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Hanau Stadt und Land – *Eine Gründungsinitiative der Sparkasse Hanau*".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Hanau.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und der steuerrechtlichen Richtlinien.
- (2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung von ehrenamtlichem Engagement, lokalen Initiativen und Projekten.
  - a) Die gemeinnützigen Zwecke bestehen in der Förderung und Unterstützung von
    - Erziehung und Bildung
    - Demokratisches Staatswesen
    - Umwelt- und Naturschutz
    - Völkerverständigung
    - Landschafts- und Denkmalschutz, Denkmalpflege
    - Heimatpflege und Heimatgedanke
    - Kunst und Kultur
    - Sport
    - Wissenschaft und Forschung
    - Jugend- und Altenhilfe
    - Öffentliches Gesundheitswesen und Wohlfahrtswesen
  - b) Die mildtätigen Zwecke bestehen in der Förderung und Unterstützung von Projekten und Institutionen, die hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung fördern und unterstützen.
  - c) Die in § 2 Abs. 2 a und b definierten Zwecke beschränken sich räumlich auf den Bereich der Stadt Hanau und den Bereich des ehemaligen Landkreises Hanau soweit er nicht im Zuge der Gebietsreform auf andere Gebietskörperschaften übergegangen ist.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen und selbst steuerbefreite Körperschaften sind
  - die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung, um die Stiftungszwecke in der Bevölkerung zu verankern, insbesondere durch
    - die Beauftragung wissenschaftlicher Studien zur Aufklärung der Öffentlichkeit
    - die Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Literatur, des Theaters, der Musik und der bildenden Künste
    - als Auftraggeber von Publikationen
    - auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung unter anderem durch die Vergabe von Preisen oder Stipendien für das besondere Engagement von Studentinnen und Studenten
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen bedienen.
- (5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

### **§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Anfangsvermögen beträgt 250.000,00 € und wird von der Sparkasse Hanau im Jahre 2004 zur Verfügung gestellt.
- (2) Es kann durch Zustiftungen Dritter - insbesondere Bürger, Unternehmen und Institutionen aus der Region oder die Sparkasse - erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Verfassung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt hat und einen Betrag von 500,00 € nicht unterschreiten. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000,00 € kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (z.B. konkretes Projekt, Maßnahme) für die Verwendung der Erträge der Zustiftung benennen, sofern das Projekt § 2 Abs. 2 dieser Verfassung entspricht. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne der Absätze 2 und 3 anzunehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen.
- (7) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

### **§ 4 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind die Stiferversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ersatz ihrer Auslagen ist zulässig. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Kuratorium ist nicht möglich.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist unzulässig.

### **§ 5 Stiferversammlung - Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte**

- (1) Mitglieder der Stiferversammlung sind neben einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Gründungstifterin Sparkasse Hanau alle Zustifter, die der Stiftung eine Zustiftung von mindestens 5.000,00 € zugestiftet haben, wobei die Zugehörigkeit nach 5 Jahren, bei der Zustiftung von mindestens 10.000,00 € nach 10 Jahren endet. Hierunter fallen nicht diejenigen Stiftungen, die als unselbständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden. Die Stiferversammlung kann auf Beschluss des Kuratoriums um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben.
- (2) Aufgaben der Stiferversammlung sind
  - a) Wahl der (nicht geborenen) Mitglieder des Kuratoriums
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vom Kuratorium

- (3) Zur Teilnahme berechnigte natürliehe Personen können, juristische Personen müssen eine natürliehe Person als Vertreter bestellen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode. Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens 5.000,00 € durch Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliehe Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll.
- (4) Die Stifterversammlung wählt, abgesehen vom ersten Kuratorium, die Mitglieder des Kuratoriums. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums findet im Turnus von 5 Jahren statt.
- (5) Weiteres regelt die vom Kuratorium zu verabschiedende Geschäftsordnung.

## **§ 6 Kuratorium - Zusammensetzung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4, höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist der/die Landrat/Landrätin des Main-Kinzig-Kreises und der/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Hanau. Darüber hinaus sollen die weiteren Mitglieder persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sein.
- (2) Die erste Besetzung des Kuratoriums wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch den Verwaltungsrat der Gründungstifterin Sparkasse Hanau bestimmt, im Folgenden werden die Mitglieder des Kuratoriums von der Stifterversammlung gewählt. Die Wählbarkeit zum Kuratorium setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifterversammlung voraus.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederberufungen sind zulässig.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund von der Stifterversammlung oder auf Verlangen der Stiftungsaufsicht abberufen werden.

## **§ 7 Kuratorium - Aufgaben, Rechte**

- (1) Das Kuratorium überwacht und berät die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.
- (2) Das Kuratorium wählt die (nicht geborenen) Mitglieder des Vorstandes. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das entsprechende Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann das Kuratorium bis zum Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger bestellen.
- (3) Weiterhin hat das Kuratorium folgende Aufgaben:
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  - Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Vorstandes bei der Stifterversammlung
  - Beschluss über Verfassungsänderungen
  - Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung
  - Erlass einer Geschäftsordnung für die Stifterversammlung, den Vorstand und das Kuratorium
- (4) Weiteres regelt die vom Kuratorium zu verabschiedende Geschäftsordnung.

## **§ 8 Stiftungsvorstand - Zusammensetzung**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Davon gehören als geborenes Mitglied der/die Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Hanau an. Scheidet das geborene Vorstandsmitglied aus seinem Hauptamt oder seiner Funktion aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Mitglieder persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Die erste Wahl der (nicht geborenen) Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat der Gründungstifterin Sparkasse Hanau.
- (3) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuberufung im Amt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte heraus ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.

## **§ 9 Stiftungsvorstand - Aufgaben, Rechte**

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter repräsentieren die Stiftung nach außen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat gemäß dem Hessischen Stiftungsgesetz und dieser Verfassung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung
  - Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen
  - Vorlage eines Plans über die verfügbaren Mittel vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium
  - Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium
  - Die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde
  - Vorschläge an das Kuratorium zu Verfassungsänderungen
  - Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und der Stiferversammlung mit beratender Stimme
  - Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
- (4) Weiteres regelt die vom Kuratorium zu verabschiedende Geschäftsordnung.

## **§ 10 Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam gegründet wurde.
- (2) Der Vorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und dem Kuratorium mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Das Kuratorium oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und -berichtes eines jeden Jahres zu prüfen. Das Kuratorium kann sich bei den Prüfungen geeigneter Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Steuerberater) bedienen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand angehören. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## § 11 Stiftungsrecht/-aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechtes.

## § 12 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung und über Verfassungsänderungen dem Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## § 13 Änderung der Verfassung/Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung nur nach einstimmigem Beschluss aller anwesenden Mitglieder nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden.
- (3) Der Beschluss über die Änderung dieser Verfassung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums und ist der Sparkasse Hanau zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Hanau und den Main-Kinzig-Kreis im Verhältnis 2/3 zu 1/3, die es im Sinne dieser Verfassung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden haben. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 14 Inkrafttreten der Verfassung

Diese Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Hanau, den 13. Oktober 2004

Sparkasse Hanau  
Der Vorstand



Merz      Ziesel      Höving      Dr. Wiedemeier